

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel ~~2-7~~ des Gesetzes 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5]) ~~vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 14])~~ sowie § 3 i.V.m. § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. ~~I/14~~, [Nr. 32]) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ,
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,
dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Andre Nedlin,

und

die Stadt Bernau bei Berlin,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn André Stahl,

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Gemeinde Rüdnitz hat gem. §§ 99 ff. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.

Mit Datum vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Rüdnitz, da diese für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule besitzt, die Schulträgerschaft ohne Einschränkung auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen und diese hat für das Gemeindegebiet Rüdnitz die Grundschule Grüntal bestimmt.

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes wohnortnahes Unterrichtsangebot für die Grundschüler des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz mit den Straßen Mittelstraße, Rüsternstraße, Gartenstraße, Pappelallee, Schulstraße und Parkstraße der Gemeinde Rüdnitz zu gewährleisten, sollen diese Aufgaben auf die Stadt Bernau bei Berlin übertragen werden.

Bereits jetzt wird diese Aufgabe von der Stadt Bernau bei Berlin für die Grundschüler aus Albertshof durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 106 (4) BbgSchulG wahrgenommen. Es ist daher zweckdienlich und liegt im Interesse der betroffenen Schüler eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Form zu schließen, um den Schulbesuch für die Kinder aus Albertshof auch ohne die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 106 (4) BbgSchulG zu ermöglichen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ überträgt die Schulträgerschaft für den Gemeindeteil Albertshof der Gemeinde Rüdnitz mit den Straßen Mittelstraße, Rüsternstraße, Gartenstraße, Pappelallee, Schulstraße und Parkstraße in die Zuständigkeit der Stadt Bernau bei Berlin. Als Träger von Grundschulen übernimmt die Stadt Bernau bei Berlin die Beschulung der Grundschüler des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz.
- (2) Die Gemeinde Sydower Fließ überträgt die Kompetenz, den Gemeindeteil Albertshof der Gemeinde Rüdnitz mit den Straßen Mittelstraße, Rüsternstraße, Gartenstraße, Pappelallee, Schulstraße und Parkstraße Schulbezirken durch Satzung zuzuordnen, auf die Stadt Bernau bei Berlin. Die Stadt Bernau bei Berlin ordnet das Gemeindegebiet Albertshof der Gemeinde Rüdnitz ~~dem einem~~ Schulbezirk der Georg-Rollenhagen-Grundschule zu, ~~unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung, den gesetzlichen Vorschriften über ein wohnortnahes Unterrichtsangebot sowie unter Beachtung der vorhandenen und voraussichtlichen Kapazitäten an Grundschulen der Stadt Bernau.~~

§ 3

Schulkostenbeitrag

Die Gemeinde Sydower Fließ leistet der Stadt Bernau bei Berlin einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff. BbgSchulG.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten ~~einem Jahr~~ zum Schuljahresende durch einen einzelnen von den Beteiligten schriftlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden, insbesondere wenn
- die Perspektive der Georg-Rollenhagen-Grundschule in der genehmigten Schulentwicklungsplanung als nicht sicher eingestuft wird
 - die Stadt Bernau bei Berlin für diesen Schulbezirk die Schulbezirkssatzung ändert
 - die Aufnahmekapazität der Georg-Rollenhagen-Grundschule erschöpft ist
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung, nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften der beteiligten Kommunen, wirksam.

§ 6

Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame

Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich, insbesondere nach dem BbgSchulG, und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Biesenthal, den ...

.....
Andre Nedlin
Amtsdirektor Amt Biesenthal-Barnim

.....
Karin Döber
stellvertr. Amtsdirektorin
Amt Biesenthal-Barnim

Bernau, den ...

.....
André Stahl
Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin

.....
Michaela Weigand
1. stellvertretende Bürgermeisterin der
Stadt Bernau bei Berlin